

**Externe Teilung und Verzinsung des Ausgleichswerts:
Welcher Wert ist zu verzinsen, wie lange?
Zielversorgung GRV: Neuregelung des § 76 SGB VI**

Allgemeines

Im Fall der externen Teilung eines Anrechts gem. § 14 II Nr. 2 oder gem. § 17 VersAusglG (die Bestimmung des § 14 II Nr. 1 VersAusglG ist in der Praxis eher unbedeutend) ist der Ausgleichswert ab dem Zeitpunkt des Endes der Ehezeit zu verzinsen. Dabei ist einerseits der zu verzinsende Wert und andererseits die Zeitdauer der Verzinsung, speziell der Endzeitpunkt von Bedeutung.

Zu verzinsender Wert

Sofern dem auszugleichenden Anrecht ein Kapitalwert oder Barwert zugrunde liegt, ist der Ausgleichswert auf Grundlager der Bezugsgröße *Kapital* zu verzinsen.

Schwieriger wird die Beantwortung des zu verzinsenden Werts bei sog. Hybridprodukten, d.h. Anrechten, die nicht nur aus einem Kapitalanteil bestehen, aber als ein Anrecht zu behandeln sind. So lässt sich zum Beispiel das betriebliche Anrecht der Firma Bosch aus dem BoschVorsorgePlan - finanziert durch Firmenbeiträge - in einen leistungsorientierten Zusageteil (Kapital) und einen fondsorientierten Teil zerlegen.

Nach der Entscheidung des BGH kann ab Ehezeitende nur der leistungsorientierte Zusageteil als Kapitalwert verzinst werden (BGH FamRZ 2011, 1785). Die Verzinsung richtet sich dabei nach demjenigen Zinssatz, mit dem der ehezeitliche Bar- bzw. Kapitalwert bestimmt wurde. Nicht verzinst werden kann dagegen der Fondswertteil (so BGH FamRZ 2012, 694). Allerdings ist laut BGH bei der externen Teilung von Fondsanteilen zu beachten, dass nahezeitliche Fondswertminderungen im Gegensatz zu -steigerungen in Ansatz zu berücksichtigen sind.

Im Fall der Verzinsung eines Ausgleichswerts können somit zwei gegenläufige Wertbewegungen auftreten. Dabei kann man im Voraus nicht (immer) sagen, ob sich der Ausgleichswert des Anrechts bei Gesamtbetrachtung nahezeitlich im Wert erhöht oder vermindert!

Endzeitpunkt der Verzinsung

Wird eine Verzinsung des Ausgleichswerts im Fall der externen Teilung bejaht, so ist vom Familiengericht zudem zu entscheiden, ob der Zahlbetrag vom Ehezeitende bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich (BGH, FamRZ 2011, 1785) oder bis zum Zeitpunkt des Eingangs des Kapitalbetrags beim Zielversorgungsträger zu verzinsen ist (OLG Frankfurt a.M., Entscheidung vom 04.04.2012, 3 UF 220/11). Gegenzurechnen ist ggf. die nahezeitliche Wertminderung in dem Fondsanteils wert.

Während der (verzinst/wertvermindernde) Ausgleichswert bezogen auf den (voraussichtlichen) Zeitpunkt des Zeitpunkts der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung wohl noch annähernd korrekt bestimmbar ist, dürfte dies bei Anwendung der OLG-Entscheidung mit weiteren Bewertungsproblemen behaftet sein.

Zielversorgung Gesetzliche Rentenversicherung - Neuerung

Wenn der Ausgleichsberechtigte eine Zielversorgung im Sinne des § 15 VersAusglG für den extern auszukehrenden Ausgleichswert wählen kann, ist bei der Wahl *Gesetzliche Rentenversicherung* folgende Neuregelung zu beachten:

Der Gesetzgeber hat den § 76 SGB VI in Absatz 4 um einen Satz erweitert. Im Falle einer externen Teilung mit Verzinsung sind nunmehr nicht mehr die Einkaufskosten per Ehezeitende sondern die Einkaufskosten zu dem vom Familiengericht zu bestimmenden Verzinsungsendzeitpunkt (siehe hierzu vorstehend) maßgebend. Die Einkaufskosten, d.h. die Durchschnittsbeiträge ändern sich jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. So stiegen die Einkaufskosten bspw. von 2011 auf 2012 (2012 auf 2013) um 5,58 % (1,26 %).

Ordnet das Amtsgericht keine Verzinsung an, sind weiterhin die Einkaufskosten per Ehezeitende maßgebend.

Karlsruhe im Januar 2013

Rainer Glockner & Arndt Voucko-Glockner

www.versorgungsausgleich-karlsruhe.de